

Ergeht per online Formular an:

Europäische Kommission

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Up/25/374a/Su/BB

DI Dr. Marko Sušnik

Durchwahl

4393

Datum

14.10.2025

Sondierung zum Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit - Omnibus-Vereinfachungspaket; Erweiterte Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der Sondierung zum Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit - Omnibus-Vereinfachungspaket - nimmt die österreichische Wirtschaft wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir begrüßen die Initiative der Europäischen Kommission zur Vereinfachung, Klarstellung und Modernisierung der EU-Rechtsvorschriften zur Lebens- und Futtermittelsicherheit.

II. Im Detail

Rückstandshöchstgehalte und Kontaminanten

Die MRL-Verordnung hat positiv zur Harmonisierung des Binnenmarkts, zur Handelserleichterung und zum Verbraucherschutz beigetragen. Das EU-System für Rückstandshöchstgehalte ist wissenschafts- und risikobasiert und schützt die Verbraucher, während es gleichzeitig den internationalen Handel ermöglicht. Auf dieser Grundlage gibt es Spielraum für gezielte Anpassungen, um Verfahren zu vereinfachen, die Vorhersehbarkeit zu erhöhen und die hohen Lebensmittelsicherheitsstandards der EU zu wahren. Insbesondere eine einheitliche Auslegung in allen Mitgliedstaaten würde das System weiter stärken.

Die Sicherheit von Lebensmitteln und Futtermitteln ist sowohl Konsumenten als auch ihren Produzenten ein zentrales Anliegen. Dies wird unter anderem durch Prozess- und Hygienekontrollen sichergestellt und in jedem Lebensmittel- und Futtermittelbetrieb umgesetzt. Gleichzeitig müssen Maßnahmen zur Erhöhung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit praktikabel, wissenschaftlich fundiert und verhältnismäßig sein.

Die laufende Einführung neuer Höchst- und Richtwerte sowie die Verschärfung bestehender Grenzwerte stellt die Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft vor erhebliche Schwierigkeiten. Das kontinuierliche Herabsetzen von Richtwerten und Grenzwerten für Rückstände und Kontaminanten im Lebensmittel- und Futtermittelbereich darf nicht ohne gleichzeitig verfügbare, technisch umsetzbare und wirtschaftlich tragbare Alternativlösungen erfolgen. Insbesondere bei Produktgruppen, bei denen eine gewisse Grundbelastung technologisch oder natürlich bedingt ist, führt dies zu einer zunehmenden Einschränkung der Produktionsmöglichkeiten.

Natürlich vorkommende oder weit verbreitete Rückstände sollen bei der Festlegung von MRLs berücksichtigt werden, um realistische und durchsetzbare Grenzwerte zu schaffen. Damit würde auch auf die sich wandelnden klimatischen Bedingungen Rücksicht genommen werden können, die mitunter zu höheren oder schwerer beherrschbaren Belastungen durch verschiedene Kontaminanten führen (z.B. Belastung durch Mykotoxine, wie z.B. Mutterkorn).

Ohne praktikable und leistbare Verfahren zur Reduktion oder Kontrolle der betroffenen Stoffe drohen erhebliche Herausforderungen für die Betriebe - sowohl in der Qualitätssicherung als auch in der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Vorgaben. Durch das stetige Herabsetzen von Höchst- und Richtwerten bei Rückständen und Kontaminanten sowie die Umsetzung anderer Verordnungen, die die Verkehrsfähigkeit von Waren beeinflussen, verlieren große Mengen an wertvollen Rohstoffen für Lebens- und Futtermittel ihre Verkehrsfähigkeit. Dieser Umstand steht im klaren Widerspruch zum Ziel der Nachhaltigkeit bzw. der Vermeidung von Ressourcen-, Lebens- und Futtermittelverschwendungen.

Darüber hinaus führen die kontinuierlichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu Rechtsunsicherheit in der Praxis. Hinzu kommt, dass bei der Einschätzung der Risiken oft keine tatsächliche Risikoanalyse, sondern eine simple Gefahrenanalyse erfolgt. Dies belastet den Sektor zusätzlich.

In den vergangenen Jahren wurden immer wieder für Kontaminanten, welche lediglich in der Rohware (z.B. Getreide) entstehen, auch Höchst- bzw. Richtwerte für Endprodukte (z.B. für Backwaren, für Alleinfuttermittel) angestrebt. Die Festlegung von Höchst- bzw. Richtwerten im Endprodukt, obwohl der Eintrag ausschließlich über die Rohware erfolgt, ist problematisch, da die Werte des Endprodukts drastisch unter denen der Rohware angelegt werden. Damit ist es möglich, dass konforme Rohwaren zu nicht-konformen Endprodukten verarbeitet werden. Dies führt dazu, dass Endprodukte - inkl. aller darin eingesetzten Rohstoffe, Energie und Arbeitsleistung - zu verwerfen sind, obwohl kein Sicherheitsrisiko besteht. Zusätzlich erhöht die Ausweitung der Analysepflichten die Produktionskosten erheblich. Diese Mehrkosten wirken sich direkt auf die Verbraucherpreise aus und tragen zur Inflation bei - ohne dass dadurch ein proportionaler Sicherheitsgewinn erzielt wird.

Im Sinne der Nachhaltigkeit, der Vermeidung von Lebensmittel- und Futtermittelverschwendungen sowie der Wirtschaftlichkeit sollte dem Entstehungsprinzip gefolgt und Höchstwerte bzw. Richtwerte nur dort festgelegt werden, wo sie auch beeinflusst werden können. Wo

Kontaminanten nur in der Rohware entstehen, sollten auch nur für die Rohware Richt- oder Höchstwerte festgelegt werden.

Futtermittelzusatzstoffe

Wir unterstützen den Vorschlag, die Verfahren in der Zulassung und Verlängerung der Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen zu modernisieren, vereinfachen und effizienter zu gestalten.

Hygienevorschriften

Laut der Initiative sind die Mitgliedstaaten aufgrund sich überschneidender Meldesysteme im Rahmen der Hygieneverordnungen und der TRIS-Richtlinie mit Verfahrenseffizienzen konfrontiert, sodass unklar ist, welches Verfahren wann anzuwenden ist. Dieses Vorhaben erscheint unklar und auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar. Aus welchen Gründen nationale Hygieneverordnungen im Rahmen der TRIS-Richtlinie allenfalls anders behandelt werden sollen als andere nationale lebensmitttrechtliche Vorhaben erschließt sich zumindest derzeit nicht.

Biozidproduktgerecht

Eine gezielte und umfassende Reform der Biozidprodukte-Verordnung (BPV), um die Verfügbarkeit wirksamer Biozidprodukte sicherzustellen, ist dringend notwendig. Die aktuelle Umsetzung der BPV führt zu erheblichen Verzögerungen, hohen Kosten, Marktverzerrungen und Innovationshemmnissen. Das ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oftmals ein existenzielles Problem.

Schutz von Menschen, Tier und Umwelt sowie Harmonisierung des Binnenmarktes sind wichtige Ziele für uns. Um diese jedoch ausgewogen zu erreichen, bedarf es einer pragmatischen und praxisnahen Umsetzung. Ziel unserer Vorschläge ist es, die regulatorische Effizienz zu steigern, Innovationskraft zu stärken und die Versorgungssicherheit mit wirksamen Biozidprodukten in Europa zu gewährleisten.

Verfahren vereinfachen und beschleunigen

Die Zulassungsverfahren der BPV sind komplex, langwierig und kostenintensiv. Die vorgesehenen Fristen werden von Behörden regelmäßig nicht eingehalten und oftmals über mehrere Jahre überschritten. Um den negativen Auswirkungen entgegenzutreten, sind folgende Maßnahmen hilfreich:

- Verlässliche Übergangsregelungen: Neue Anforderungen und Leitlinien sollen nicht während des Bewertungsprozesses, sondern erst bei der darauffolgenden Erneuerung der Zulassung zur Anwendung kommen.
- „Market Freeze“ abschaffen: Bereits während des Bewertungsprozesses sollen Biozidprodukte mit weiteren Handelsnamen, verbesserter Rezeptur, aus anderen Produktionsstätten und in weiteren Mitgliedsstaaten auf dem Markt bereitgestellt werden können.
- Effiziente gegenseitige Anerkennung: Zulassungen sollen ohne zusätzliche oder erneute Bewertung durch nationale Behörden anerkannt werden.
- Bestehende Konzepte erhalten: Die Konzepte Produktfamilien, Zulassung gleicher Produkte (Same Products) und Änderung bestehender Produkte (Changes) müssen erhalten bleiben.

- Zentrale Evaluierung: Es soll ein ECHA-Expertenpool aufgebaut werden, um die Behörden in den Mitgliedstaaten bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
- Zulassungsdauer erhöhen: In der Praxis zeigt sich, dass die in der BPV vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden. Die Dauer der Zulassung soll erhöht werden, um Aufwand und Kosten für Behörden und Antragsteller zu reduzieren.
- Erneuerung von Zulassungen vereinfachen: Die Überprüfung soll auf angeforderte und neue Daten begrenzt werden und nur in Ausnahmefällen eine komplette Bewertung stattfinden.
- Gebührenbelastung reduzieren: Um die Antragstellung zu fördern, müssen die Gebühren der ECHA und der Mitgliedstaaten reduziert werden. Auf die zusätzliche Einhebung von Jahresgebühren ist gänzlich zu verzichten.

Risikobasierte Bewertung stärken

Gefahrenbasierte Einstufungen führen zu oft zu realitätsfernen Entscheidungen, welche massive Folgen haben. Nebst großem wirtschaftlichen Schaden für einzelne Unternehmen, sind weitere massive Kollateralschäden für verschiedene andere Sektoren zu beobachten. Fallbezogen sind das beispielsweise das drohende Fehlen von Wirkstoffen für die Hygiene, fehlende Konservierungsstoffe oder negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln. Diese Situation muss dringend verbessert werden, mögliche Ansätze dafür sind:

- Entkopplung von CLP-Einstufung und BP-Zulassung: Änderungen der harmonisierten Einstufung von Wirkstoffen und Beistoffen können gravierende Auswirkungen auf die BP-Zulassung haben und sind daher voneinander zu trennen.
- Realistische Szenarien: Entscheidungen müssen auf typische Anwendungen und realistische Expositionsszenarien basieren.
- Ganzheitlicher Bewertungsansatz: Neben Risiken sind auch ökologische, gesundheitliche und sozioökonomische Vorteile zu berücksichtigen.

Wettbewerbsfähigkeit sichern

Regulatorische Hürden gefährden bereits heute klar die Marktverfügbarkeit von und Investitionen in Biozidprodukte. Auch Innovationen sind aus selbigem Grund sehr spärlich. Eine besonders kritische Konsequenz davon ist die Ausbildung von Resistenzen bei gleichzeitig sinkender Verfügbarkeit der Wirkstoffdiversität. Dem sollte man dringend entgegenwirken, möglich wäre dies durch folgende Maßnahmen:

- Erhalt eines breiten Wirkstoffspektrums: Wirkstoffe mit unterschiedlichen Wirkmechanismen müssen für den Einsatz in Biozidprodukten verfügbar sein.
- Datenschutz sichern: Für die Investitionssicherheit ist ein vertraulicher Umgang mit neu zu erbringenden Studien und Daten für Wirkstoffe essenziell.
- Datenkosten senken: Als einem Haupttreiber für die regulatorischen Belastungen sollten für Datenkosten neue Wege zu deren Senkung gefunden werden.
- Maßnahmen für KMU: Die BPV ist ein hochkomplexes Regelwerk, welches für ein durchschnittliches EU-Unternehmen - also ein KMU - nicht mehr umsetzbar ist, und muss dringend vereinfacht werden.

Datenteilung und Datenschutz

Die Datenanforderungen sind einer der Haupttreiber für die regulatorischen Kosten im Rahmen der BPV. Während die REACH-Verordnung darauf abzielt, diese Kosten für die Registrierung

desselben Stoffes durch spezifische Daten- und Kostenteilung zu senken, gibt es in der BPV kein so klares und formelles Verfahren. Ein fairer, transparenter und diskriminierungsfreier Daten- und Kostenteilungsprozess ist für KMU jedoch von großem Nutzen. In diesem Zusammenhang hat sich die Verordnung (EU) Nr. 2016/9 über die gemeinsame Nutzung von Daten als bemerkenswerter Erfolg bei der Unterstützung von KMU im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung erwiesen. Deshalb wäre es sinnvoll, die Lehren aus der REACH-Verordnung auf die BPV anzuwenden, um weitere Möglichkeiten für die Datenteilung zu sondieren, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Dateneffizienz zu steigern.

Gemäß Artikel 95 Absatz 5 BPV endet der Datenschutz für alle noch in Prüfung befindliche Altwirkstoffe (rund 50% aller Altwirkstoffe) am 31.12.2025. Dies betrifft auch Studien, die erforderlich sind, um neue Datenanforderungen zu erfüllen z.B. zu endokrin wirksamen Eigenschaften (ED). Somit können ab 2026 Wettbewerber von außerhalb oder innerhalb der EU alle regulatorischen Daten ohne jegliche Kostenbeteiligung zu ihrem eigenen Vorteil nutzen. Ein solches System ist nicht fair und wird in der jetzigen Ausformung dazu führen, dass einige wenige Unternehmen die Hauptlast tragen müssen. Das wiederum würde zukünftige Forschung und Entwicklung hemmen und die Verfügbarkeit neuer Wirkstoffe einschränken.

Man darf nicht außer Acht lassen, dass ursprünglich das Ende der Datenschutzfrist (Artikel 95 Absatz 5 BPV) mit dem Abschluss des Prüfprogramms der Altwirkstoffe verbunden (Artikel 89 Absatz 1 BPV) war und so entsprechende Datenschutzfristen festgelegt wurden. Aufgrund massiver Verzögerungen bei der Bewertung der Altwirkstoffe wurde der Abschluss des Prüfprogramms der Altwirkstoffe mehrmals verlängert - zuletzt mit der Verordnung (EU) 2024/1398 bis zum 31.12.2030. Demgegenüber wurde das Ende der Datenschutzfrist jedoch nicht verlängert, so dass nun auch neue Studien jeglichen Datenschutz verlieren.

Mit einer geringfügigen Änderung von Artikel 95 Absatz 5 BPV könnte das Ende der Datenschutzfrist für neue Daten bis 31.12.2031 verlängert werden, um die ursprüngliche Verbindung zwischen dem Abschluss des Überprüfungsprogramms der Altwirkstoffe und dem Datenschutzende wiederherzustellen.

Pflanzenschutzmittelrecht

Gewerbliche Anwender und Landwirte verlieren zunehmend den Zugang zu wichtigen Pflanzenschutzmitteln, während alternative Lösungen nicht schnell genug auf den Markt gelangen. In den letzten sechs Jahren wurde keine neue konventionelle Wirkstoffsubstanz zugelassen. Bis Juni dieses Jahres gab es einen Nettoverlust von 83 konventionellen Wirkstoffen und zwei Biopestiziden. Es bedarf deshalb regulatorischer Rahmenbedingungen, die Innovationen fördern und rascher am Markt zugänglich machen.

Bei der Regulierung von Pflanzenschutzmitteln zeigt sich besonders für gewerbliche Anwender die Problematik, dass es einerseits eine Reihe von Schädlingen gibt, die auch bekämpft werden müssen, andererseits können aufgrund rechtlicher Regelungen immer weniger Pflanzenschutzmittel auch tatsächlich eingesetzt werden. Teilweise handelt es sich dabei um nationale Regelungen, deshalb sollte im EU-Recht besser klargestellt werden, welche Produkte unter welchen Voraussetzungen zugelassen sind und diese sollten dann auch - natürlich unter fachkundiger Anwendung - eingesetzt werden dürfen.

In Folge beschreiben wir prioritäre Bereiche für gezielte Reformen, in denen wir den Bedarf nach wissenschaftsbasierten, verhältnismäßigen, vorhersehbaren und transparenten Vereinfachungen sehen. Dabei ist das übergeordnete Ziel ein Regulierungssystem, das Innovation ermöglicht, den Binnenmarkt stärkt und die EU-Ziele in den Bereichen Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Ernährungssicherheit unterstützt. Dadurch wird gewährleistet, dass bei gleichzeitig hohem Schutz von Gesundheit und Umwelt, gewerbliche Verwender und Landwirte Zugang zu sicheren und wirksamen Werkzeugen behalten.

Querschnittsübergreifende Prioritäten

Es besteht erhebliches Potenzial, den derzeit komplexen Risikobewertungsprozess für Wirkstoffe (sowohl konventionelle als auch biobasierte) zu optimieren, ohne die hohen Sicherheitsstandards zu gefährden. Ein wesentlicher Faktor für Verzögerungen und Unsicherheiten im Verfahren sind die zahlreichen technischen Leitfäden, deren ständige Aktualisierung zu Unsicherheiten und längeren Verfahren führt und Innovationen hemmt.

Deshalb sollten Risikobewertungen stärker an reale landwirtschaftliche Praktiken und den tatsächlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausgerichtet werden. So könnten Ressourcen dort eingesetzt werden, wo sie aussagekräftige Sicherheitsinformationen liefern. Dieser effizientere Ansatz würde Verhältnismäßigkeit, Planbarkeit und Innovation fördern. Dafür sollten Verhältnismäßigkeitsprüfungen in die Risikobewertungsverfahren nach Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eingeführt und eine agro-ökonomische Expertengruppe, um den agronomischen Nutzen und verfügbare Alternativen zu bewerten, eingerichtet werden.

Zwecks besserer Planbarkeit wäre eine konsequenteren Einhaltung rechtlicher Fristen und klare, konsistente Leitlinien für Risikobewertungskriterien notwendig. Dafür müssten Mitteilungen frühzeitiger erfolgen und Übergangsfristen realistischer sein. Für neue oder geänderte Leitlinien sollten Folgenabschätzungen verpflichtend erfolgen. Allgemein sollten Prozesse zur Erstellung und Annahme von Leitlinien unter Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 optimiert werden. Auch hier sollten anstehende Arbeiten frühzeitig kommuniziert werden. Weiters sollten eine strukturierte Einbindung relevanter Stakeholder, Machbarkeitstests und angemessene Übergangsfristen sichergestellt werden.

Bei jeder Überarbeitung von Vorschriften oder Leitlinien sollte eine Innovationsfolgenabschätzung verpflichtend sein. Damit würde sichergestellt, dass neue Regelungen Innovation und Nachhaltigkeit fördern. Regelwerke sollten auf Basis wissenschaftlicher und fallbezogener Bewertungen grundsätzlich an neue Technologien (z.B. künstliche Intelligenz, Biotechnologie, Biopestizide, digitale Werkzeuge) angepasst werden. Die Wiedereinführung eines befristeten Zulassungssystems für innovative Pflanzenschutzlösungen nach Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wäre ebenfalls ein effektives Instrument zur Förderung von Innovation. Damit würden gewerbliche Anwender und Landwirte früheren Zugang zu innovativen Lösungen bekommen.

Die Arbeitsbelastung der Mitgliedstaaten sollte dringend verringert bzw. optimiert werden. Dafür bedarf es mehr Klarheit und Vorhersehbarkeit bei Leitlinien, der Vermeidung von Doppelarbeit und der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen. Die Stärkung der gegenseitigen Anerkennung und Vereinfachung der Verfahren könnte die Verwaltungslast reduzieren und Verfahren beschleunigen.

Eine wesentliche Wettbewerbsverzerrung im Bereich der Pflanzenschutzmittel - aber auch der Düngemittel und des Saatguts - zwischen den EU-Mitgliedstaaten ergibt sich durch ungleichen Vollzug und unterschiedliche Kontrollpraktiken. Hier erachten wir eine Notwendigkeit einer besseren Koordinierung, wie man es beispielsweise aus dem allgemeineren Chemikalienrecht mittels des Vollzugs-Forums der ECHA kennt. Wesentlich ist auch, dass Zulassungskriterien und Qualitätsanforderungen EU-weit harmonisiert implementiert werden und so alle EU-Unternehmen den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen.

Biopestizide

Biopestizide erweitern - mit der Natur als Ausgangspunkt - den Werkzeugkasten des Pflanzenschutzes. Während die Nachfrage der gewerblichen Anwender und Landwirte nach diesen innovativen Lösungen stetig wächst, erschweren derzeitige regulatorische Verfahren deren Markteinführung. Probleme ergeben sich insbesondere durch lange Zulassungsverfahren und uneinheitliche nationale Regelungen.

Eine harmonisierte, klare Definition für Biopestizide in Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie Erstellung eines neuen Anhangs, der Biopestizide spezifisch beschreibt, ist notwendig. Diese sollte auch neue Entwicklungen, wie z.B. Semiochemikalien, Mikroorganismen, Biochemikalien sowie künftige Innovationen im Bereich der Biopestizide, umfassen.

Weiters sollte eine unbefristete Zulassung ermöglicht werden. Konkret sollten die Artikel 5 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 so angepasst werden, dass das erneute Registrierungsverfahren für Biopestizide gestrichen wird. Die Abschaffung des erneuten Registrierungsverfahrens reduziert die Arbeitsbelastung der Behörden und schafft Kapazitäten für die Bewertung neuer Innovationen. Alternativ könnte ein „Data Call-In“-System eingeführt werden (siehe Vorschlag zum konventionellen Pflanzenschutz).

Einheitliche nationale Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung würden den Marktzugang erheblich beschleunigen. Dazu sollte sichergestellt werden, dass die Bewertung eines Mitgliedstaates EU-weit anerkannt wird. Eine Änderung der Artikel 33 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sollte dafür eine Ein-Zonen-Bewertung mit automatischer gegenseitiger Anerkennung schaffen.

Konventioneller Pflanzenschutz

Gewerbliche Anwender und Landwirte verfügen über ein stetig schrumpfendes Sortiment an konventionellen Pflanzenschutzmitteln. Die Verlängerungsverfahren sind langsam, ressourcenintensiv und führen oft zu plötzlichen Produktrücknahmen, manchmal ohne verfügbare Alternativen. Die derzeitigen Verfahren sind zu starr, dauern zu lange und lassen keine flexible Aktualisierung von Dossiers mit den neuesten wissenschaftlichen Daten zu. Dadurch können sichere Anwendungen und modernste Erkenntnisse nicht rechtzeitig berücksichtigt werden. Diese Situation sollte dringend verbessert werden.

Der Widerruf einer Wirkstoffzulassung sollte nur erfolgen, wenn praktikable Alternativen verfügbar sind. Dafür sollte die Umsetzung von Artikel 4 (7) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie der Zuständigkeit und Methodik der EFSA bei der Bewertung von Alternativen klarer gestaltet werden. Außerdem sollte eine agro-ökonomische Expertengruppe eingerichtet werden, die Nutzen und Alternativen bewertet.

Statt vollständiger Neuinanträge sollte ein vereinfachtes System eingeführt werden, das sich nur auf tatsächlich neue oder sicherheitsrelevante Informationen konzentriert. Dies würde Behörden mehr Zeit für die Bewertung innovativer Lösungen geben. Zu diesem Zweck sollte Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 so überarbeitet werden, sodass bei Verlängerungen nur zusätzliche Daten verlangt werden dürfen, die von EFSA oder dem Berichterstatter-Mitgliedstaat als notwendig identifiziert wurden. Weiters sollten neue oder geänderte Leitlinien nicht rückwirkend angewendet werden. Die genaue Ausgestaltung sollte in einer Änderung der Erneuerungsverordnung (EU) 2020/1740 festgelegt werden.

Eine eindeutige und praktikable Definition für „vernachlässigbare Exposition“ würde eine verhältnismäßige Entscheidungsfindung ermöglichen. Eine solche Definition sollte, gestützt auf Kommissionsleitlinien und in Absprache mit Interessenträgern, entwickelt werden. Damit würde auch eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten gewährleistet sein.

Illegal und gefälschte Produkte

Illegal und gefälschte Pflanzenschutzmittel untergraben die Sicherheit, verzerren den Wettbewerb und schwächen das Vertrauen der gewerblichen Anwender, Landwirte und Verbraucher. Die Durchsetzung in den Mitgliedstaaten ist uneinheitlich, und Schlupflöcher beim Parallelhandel sowie im Online-Vertrieb werden weiterhin von betrügerischen Akteuren ausgenutzt. Es bestehen daher Möglichkeiten, die Bemühungen der Mitgliedstaaten durch vereinfachte, einheitliche Vorschriften zu unterstützen.

Ein möglicher Ansatzpunkt sind Kennzeichnungsanforderungen für parallel gehandelte Produkte. Diese sollten besser harmonisiert und klarer ausgestaltet werden, sodass eine vollständige Rückverfolgbarkeit und Produktintegrität sichergestellt ist. Zu diesem Zwecke sollte die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 so angepasst werden, dass Parallelhandelsgenehmigungen dieselbe vollständige Kennzeichnung wie das Referenzprodukt tragen müssen. Dadurch können Vollzugsbehörden die Einhaltung leichter überprüfen.

Der Handel mit illegalen und gefälschten Pflanzenschutzmitteln verursacht immense Schäden. Ein besser harmonisierter EU-Rahmen für Sanktionen würde für eine starke und konsistente Abschreckung sorgen. Dafür sollte die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen Mindestanforderungen für Sanktionen festlegen und die Mitgliedstaaten zu verpflichten, jährlich über Vollzugsergebnisse zu berichten. Wesentlich wäre auch, dass Online-Plattformen denselben Pflichten und Kontrollen unterliegen wie traditionelle Händler. Zu diesem Zweck könnte ein Durchführungsrechtsakt nach Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erlassen werden, der Online-Plattformen verpflichtet,

- die Zulassung der gelisteten Produkte zu überprüfen,
- mit den Vollzugsbehörden zusammenzuarbeiten und
- für alle angebotenen Produkte die rechtliche Verantwortung zu übernehmen.

Digitale und Präzisionslandwirtschaft

Digitale Werkzeuge und Präzisionstechnologien haben das Potenzial, den Pflanzenschutz zu revolutionieren und insbesondere die agrarpolitischen Ziele der EU zu unterstützen. Diese sind entscheidend für Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Ernährungssicherheit in der EU. Ihre Verbreitung wird jedoch durch zergliederte Vorschriften, hohe Investitionskosten und begrenzte Schulungsmöglichkeiten besonders für Landwirte behindert. Maßnahmen im Rahmen der EU-

Digitalstrategie für die Landwirtschaft, der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sowie der Leitlinien zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmitteln (PPP) könnten dem effektiv entgegenwirken.

Zunächst sollen Mitgliedstaaten, gewerbliche Anwender und Landwirte bei der Einführung digitaler Lösungen, wie digitaler Etiketten, insbesondere zur Umsetzung der überarbeiteten Verordnung (EG) Nr. 547/2011, unterstützt werden. Beispielsweise wird das gesamteuropäische Projekt AgriGuide (<https://www.agriguide.eu>) Landwirten den Zugriff auf digitale, maschinenlesbare Pflanzenschutzetiketten ermöglichen und gleichzeitig die Verwaltung der elektronischen Dokumentation erleichtern.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist ein vereinfachter Drohneneinsatz zwecks Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dafür sollte ein EU-weiter Rahmen geschaffen und regulatorische Hürden abgebaut werden, um den Drohneneinsatz für Kartierung, Überwachung und Ausbringung zu ermöglichen. Dazu sollte die Richtlinie 2009/128/EG so angepasst werden, dass delegierte Rechtsakte für harmonisierte Zulassungsregeln für Drohnenanwendungen effektiv erlassen werden können. Ergänzend sind Anpassungen im Luftfahrt- und Datenschutzrecht notwendig, um Drohnenflüge außerhalb der Sichtweite (BVLOS) zu erlauben.

Wesentlich ist ebenfalls die Unterstützung der Anwender bei der Einführung digitaler Werkzeuge durch Schulungen und Leitfäden. Dazu sollten sich die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Nationalen Aktionspläne nach Richtlinie 2009/128/EG verpflichten:

- Beratungsdienste anzubieten und
- Schulungen zu digitaler und präziser Landwirtschaft durchzuführen.

Spezifische Wirkstoffe im Pflanzenschutzmittel- und Biozidproduktberecht

Ethanol als Wirkstoff

Ethanol ist essenziell für Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, in Lebensmittel-, Futtermittel- und Gesundheitsbereichen sowie in zahlreichen anderen Bereichen. Ethanolhaltige Desinfektionsmittel haben ein vielfältiges Einsatzspektrum, auch weil sie im Gegensatz zu vielen anderen Wirkstoffen rückstandsfrei eingesetzt werden können.

Desinfektionsmittel auf Ethanolbasis haben zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzes klare Vorteile gegenüber Alternativen und waren insbesondere in der Coronapandemie unersetzlich. Verwendungseinschränkungen bzw. ein Verwendungsverbot hätte katastrophale Auswirkungen auf die Betriebshygiene und die Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsvorgaben. Ein Verzicht auf ethanolhaltige Desinfektionsmittel würde die Einhaltung dieser Grenzwerte gefährden und könnte zu einem dramatischen Anstieg von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen führen. Die Sicherheit der Lebensmittel und die Gesundheit der Verbraucher wären ernsthaft bedroht.

Die Bewertung der krebserzeugenden und reproduktionstoxischen Eigenschaften von Ethanol beruht auf Daten aus dem missbräuchlichen Konsum von alkoholischen Getränken, also ausschließlich auf der oralen Aufnahme. Bei der Verwendung als Chemikalie ist dies nicht relevant und spielt für die Gefährdung am Arbeitsplatz keine Rolle, daher eignen sich diese Daten nicht für die Einstufung als Industriechemikalie oder in Verbraucherprodukten. Typischerweise wird Ethanol in der Chemieindustrie in vergällter Form eingesetzt.

Eine Einbeziehung der Expositionsroute (oral versus dermal & inhalativ) für die Gefahreneneinstufung und die anschließende Risikobewertung ist deshalb unerlässlich, da das Einstufungsvorhaben die aufgezeigten Konsequenzen hätte, ohne eine Verbesserung im Arbeitsschutz oder für die menschliche Gesundheit zu erzielen.

Konkret sollte das derzeitig laufende Biozidverfahren ohne konkrete Einstufung abgeschlossen werden. Jedenfalls sollten sozio-ökonomische Auswirkungen inkl. Betrachtung von Alternativen im laufenden Verfahren mitbedacht werden. In Folge sollte geprüft werden, ob eine neue harmonisierte Einstufung tatsächlich sinnvoll ist. Im Zweifelsfall sollten aktuelle Legislativvorhaben zurückgestellt werden, um so gravierende Folgen für die Wirtschaft bzw. Gesellschaft als solche zu vermeiden.

Antikoagulantien zur Schadnagerbekämpfung

Auf der Grundlage einer Neubewertung von Antikoagulantien durch die ECHA wird überlegt, die Dauerbeköderung mit Antikoagulantien zu verbieten. Dieses Verbot würde Lebens- und Futtermittel produzierende Unternehmen sowie vertreibende Betriebe vor erhebliche Herausforderungen stellen, die die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit drastisch gefährden würden.

Schadnagerbekämpfung ist ein komplexer Prozess. Da sich Schadnager sehr schnell fortpflanzen ist eine punktuelle Bekämpfung, mit z.B. Fallen, nicht ausreichend. Indes können neue Generationen heranwachsen und sich exponentiell vermehren. Ein funktionierendes Schädlingsmanagementkonzept ist ein unverzichtbarer Bestandteil hygienischer Produktionsbedingungen.

Aluminiumphosphid

Ein Auslaufen der Zulassung von Aluminiumphosphid als Biozid bzw. Pestizid würde insbesondere die Mühlenbetreiber bzw. den gesamten Getreidesektor erheblich betreffen. Aluminiumphosphid ist ein alternativloses und somit unverzichtbares Mittel für die Aufrechterhaltung der Hygiene und die Bekämpfung von Schädlingen während der Lagerung entlang der Wertschöpfungskette u.a. von Getreide und Ölsaaten.

Aluminiumphosphid wirkt äußerst effizient gegen Schadinsekten. Diese Effizienz stellt sicher, dass alle Entwicklungsformen der Schädlinge abgetötet werden, und kann mit alternativen Methoden nicht in annähernd gleicher Weise erreicht werden. Eine der wichtigsten Anwendungen von Aluminiumphosphid ist die jährliche Entwesung in Getreidemühlen, auch als „Mühlenbegasung“ bekannt. Diese Maßnahme ist unerlässlich, um Schadinsekten in allen Entwicklungsstadien zu bekämpfen und die Hygiene in den Getreide- und Ölmühlen zu gewährleisten. Zudem wird Aluminiumphosphid auch bei der Lagerung von Getreide, insbesondere in Getreidesilos, zum Vorratsschutz eingesetzt - ohne diese regelmäßige Begasung würde die Qualität des gelagerten Getreides und der verarbeiteten Ölsaaten sowie von Gewürzen erheblich leiden.

Die Anwendung von Aluminiumphosphid erfolgt unter strengen Sicherheitsmaßnahmen und darf nur von behördlich genehmigten Firmen und Personen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen gewährleisten den Schutz der durchführenden Personen sowie der übrigen im Betrieb befindlichen Personen. Idealerweise wird die Entwesung über ein verlängertes Wochenende oder während eines Betriebsurlaubes durchgeführt, um die Sicherheit zu maximieren.

Ein Verbot von Aluminiumphosphid oder eine Einschränkung seiner Nutzung würde innerhalb der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft (u.a. Lagerhalter von Getreide, Ölsaaten und Gewürzen (Landwirtschaft, Agrarhandel), Mühlenwirtschaft, Mischfutterhersteller, Ölmühlen) zu massiven Qualitäts- und Mengenproblemen führen. So hätte es zur Folge, dass Vorratsschädlinge, die durch den Klimawandel verstärkt auftreten können, nicht mehr effektiv bekämpft werden können. Dies würde zu erheblichen Ernteverlusten, Qualitätsminderungen und wirtschaftlichen Schäden bis hin zu Lebensmittelverschwendungen führen. Zudem wäre damit die Versorgungssicherheit für die versorgungs- und systemrelevante Agrar- und Lebensmittelwirtschaft gefährdet: Viele Exportländer verlangen Begasungszertifikate als Voraussetzung für die Einfuhr, wodurch sich für EU-Unternehmen zusätzlich ein Wettbewerbsnachteil im Export ergeben würde.

Die verbleibenden Alternativen sind deutlich weniger effizient und erfordern ebenfalls umfangreiche Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter. Diese Methoden sind nicht nur kostenintensiver, sondern auch mit einem erheblich höheren Energieverbrauch verbunden. Dies würde die Betriebe vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen stellen und könnte die Versorgungssicherheit gefährden.

Zudem wird Aluminiumphosphid vielfältig als Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Die zugelassenen Anwendungen als Pflanzenschutzmittel umfassen den Vorratsschutz für Getreide, Ölsaaten und einige andere Lebensmittel. Gemäß den rechtlichen Vorgaben darf das Reaktionsprodukt Phosphorwasserstoff (Phosphin) unabhängig vom eingesetzten Präparat höchstens 0,1 mg/kg Getreide betragen. Diese sehr niedrige Menge an Rückständen gewährleistet eine hohe Sicherheit und sollte nicht weiter unterschritten werden, um die Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels zu gewährleisten. Diese Bestimmungen regeln die sichere Anwendung und die zulässigen Rückstandsmengen von Aluminiumphosphid in der Landwirtschaft.

Derzeit gibt es keine gleichwertigen Alternativen, die in Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und logistischem Aufwand mit Phosphiden vergleichbar sind und direkt auf Lebensmittel und Futtermittel anwendbar sind. Physikalische Verfahren wie Kühlung oder kontrollierte Atmosphären sind zwar möglich, aber deutlich aufwendiger und kostenintensiver. Andere Begasungsmittel wie Kohlendioxid werden zwar eingesetzt, sind jedoch in ihrer Wirksamkeit begrenzt. Darüber hinaus durchdringt der freigesetzte Phosphorwasserstoff auch dicht gepacktes Schüttgut und hinterlässt keine signifikanten Rückstände.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat im Januar 2025 in ihrer Bewertung von Phosphin auf bestehende Unsicherheiten bezüglich der Genotoxizität hingewiesen und keine toxikologischen Referenzwerte festgelegt („Peer review of the pesticide risk assessment of the active substance phosphine“). Dies erschwert eine abschließende Risikobewertung für Verbraucher, Anwender und Dritte. Sollte sich an dieser Bewertung nichts ändern, droht das Auslaufen der Zulassungen für Aluminiumphosphid als Pflanzenschutzmittel im November 2026 sowie für Zinkphosphid zum Jahresende 2026. Im Biozidbereich enden die Zulassungen für Aluminiumphosphid Anfang 2026. Wir fordern dringend eine Verlängerung der Zulassung beider Stoffe sowohl als Biozide als auch als Pestizide.

Neue genomische Techniken

Seitens des EU-Gesetzgebers sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die mit neuen Züchtungsmethoden entstehenden Pflanzen, die keine artfremden Erbanlagen enthalten, sich grundsätzlich nicht von konventionell gezüchteten Pflanzensorten unterscheiden und somit substanzial gleichwertig zu diesen sind (sog. „NGT 1 Pflanzen“), nicht als "gentechnisch"

verändert“ eingestuft werden. Diese beschriebenen Mutationen, Sequenzeinschübe oder -deletionen und weiteren Veränderungen können theoretisch auch mittels klassischer Kreuzungen erzeugt werden.

Die derzeitige Einstufung dieser Pflanzen basiert auf einer Gesetzesmaterie aus dem Jahr 2001. Seither erfolgten große technische Fortschritte. Um diesen entsprechend Rechnung zu tragen, fordern wir eine komplette Neubewertung dieser neuen Züchtungsmethoden und eine entsprechende Einstufung der mit ihnen erzeugten Produkte. So sollen die zuvor beschriebenen „NGT 1 - Pflanzen“ auch nicht als „genetisch verändert“ gelten und somit explizit aus dem Anwendungsbereich der GVO - Gesetzgebung ausgenommen werden.

Die Klarstellung, dass „NGT 1 - Pflanzen“ nicht als „genetisch verändert“ eingestuft werden, ist aus Gründen der Rechtssicherheit für die Unternehmen unabdingbar. Unternehmen haften für die Richtigkeit ihrer Angaben auf den Produkten. Da labortechnisch nicht zweifelsfrei feststellbar ist, ob „NGT 1-Ware“ enthalten ist oder nicht, kann speziell bei diesen „neuen Züchtungstechniken“ nicht durch den Übernehmer der Rohstoffe sichergestellt werden, ob die Ware richtig gekennzeichnet wurde. Damit wären die Normunterworfenen in der Situation für eine Ware haften zu müssen, deren genetische Identität sie nicht nachprüfen können. Aus diesem Grund sollten „NGT 1 - Pflanzen“ ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der GVO - Gesetzgebung herausgenommen werden.

EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Die kürzlich verabschiedete EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) enthält zahlreiche Bestimmungen, die nicht mit der wirtschaftlichen Realität vereinbar sind. Dies ist besonders für den Lebensmittelsektor belastend, da eine adäquate Verpackung notwendig ist, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Eine Vereinfachung und Bürokratieabbau sind daher dringend erforderlich.

Fleisch- und Wurstverpackungen benötigen leistungsfähige Barrieren für Haltbarkeit und Hygiene. Die PPWR verbietet durch pauschale Recyclingvorgaben, die dringend notwendigen, komplexeren Mehrschichtmaterialien, obwohl diese technologisch oft alternativlos sind. Eine Ausnahme für diese Materialien, die derzeit alternativlos und für die Lebensmittelsicherheit kritisch sind, wird dringend benötigt. Zusätzlich werden realistische Übergangsfristen sowie gezielte Innovationsförderungen benötigt, um die Umstellung auf Alternativen auch in diesen Bereichen schaffen zu können. Konkret bedeutet dies:

- Lebensmittelverpackungen mit funktionalen Barrieren: Hochfunktionale Mehrschichtmaterialien sind für Hygiene und Haltbarkeit unerlässlich. Pauschale Recyclingvorgaben gefährden die Lebensmittelsicherheit.
- PFAS-Beschränkung gemäß Art. 5.5: Besonders kritisch ist die in der PPWR verankerte PFAS-Beschränkung gemäß Artikel 5 Absatz 5, die auch unbeabsichtigt eingebrachte PFAS umfasst. Diese können etwa durch kontaminierte Recyclingmaterialien, Produktionsrückstände oder Einträge aus der Umwelt in Verpackungen gelangen - also Quellen, die außerhalb des Einflussbereichs der Lebensmittelunternehmen liegen. Trotzdem liegt die Haftung vollständig beim Unternehmen, selbst wenn dieser den Eintrag nicht kontrollieren oder verhindern kann. Diese Regelung stellt ein nicht bewältigbares Hindernis dar und ist für viele Betriebe existenzbedrohend.

- Die Umsetzung der Verordnung - einschließlich sämtlicher konkreter Inkrafttretensdaten - sollte um mindestens zwei Jahre verschoben werden („Stop-the-clock“ nach August 2026 für 2-3 Jahre), um eine praxistaugliche Überarbeitung zu ermöglichen.

IV. Zusammenfassung

Wir begrüßen und unterstützen die Ziele, den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Rechtsklarheit zu verbessern und angemessene, effiziente Regulierungsverfahren zu gewährleisten, während gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucherschutz aufrechterhalten werden soll. Eine Straffung des EU-Rahmenrechts, um praxisnahe und effiziente Rahmenbedingungen zu schaffen, ist in diesen Rechtsbereichen dringend notwendig. Besonders wichtig ist jedoch auch, dass zukünftige Neuerungen und Verschärfungen nur dann vorgenommen werden, wenn sie tatsächlich zu mehr Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit beitragen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der von uns formulierten Bedenken und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung unter:

Marko Sušnik
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: +43 (0)5 90 900-4393, F: +43 (0)5 90 900-269
E: marko.susnik@wko.at, W: <http://wko.at/reach>